



Rezeß.

Zur Ausführung der in Anregung gebrachten Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Mörizsch aus dem königlich Sächsischen Schulbezirke Großdölzig ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissare, und zwar:

Königlich Sächsischer Seits durch den Regierungsassessor bei der königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft Leipzig

Dr. jur. Alexander Otto Timotheus Unger-Coith

und

Königlich Preussischer Seits durch den Regierungsrath bei der königlich Preussischen Regierung zu Merseburg

Friedrich Kurt von Rohrscheidt,

auf Grund der von der königlich Sächsischen Bezirks-Schulinspektion Leipzig II und der königlich Preussischen Regierung zu Merseburg am 29. Juni und 30. November 1897 mit den Vertretern der Gemeinde Mörizsch einerseits und dem Schulvorstande von Großdölzig beziehentlich auch den Gemeinderäthen von Groß- und Kleindölzig und den Besitzern der Rittergüter Großdölzig, Unterhof und Kleindölzig andererseits gepflogenen Verhandlungen, sowie auf Grund der Erklärungen des Besitzers des Rittergutes Großdölzig, Oberhof vom 17. Juli und 17. Dezember 1897, derjenigen der Gemeinderäthe von Groß- und Kleindölzig und der Besitzer der Rittergüter Großdölzig, Unterhof und Kleindölzig vom 14. Juli 1897, in Verbindung mit der Verordnung des königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. April 1898, eröffnet durch die genannte Schulinspektion an die Vertretungen der vorbezeichneten Schul- und politischen Gemeinden und Rittergutsbesitzer unter dem 4. Mai 1898 folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden:

1. Die im Königreiche Preußen gelegene Landgemeinde Mörizsch scheidet zu Michaelis 1898 aus dem bisher gemeinsamen Schulverbände mit dem königlich Sächsischen Schulverbände Großdölzig aus und bildet von demselben Zeitpunkte an einen selbständigen Schulbezirk, welcher der königlich Preussischen Regierung zu

Merseburg unterstellt ist. Dafern die Gemeinde Mörizsch die Einrichtungen für ein eigenes Schulwesen wider Erwarten bis dahin nicht beendet haben sollte, so soll die Aussschulung zu Ostern 1899 erfolgen.

2. Mit dem Tage des thatsächlichen Inkrafttretens der Aussschulung erlischt für die Gemeinde Mörizsch jede Verpflichtung zur Abentrichtung irgend welcher Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des Schulbezirks Großdölzig, ebenso aber auch das Miteigenthumsrecht am unbeweglichen und beweglichen Stammvermögen der Schulgemeinde Großdölzig, einschließlich der bei dieser Schule befindlichen Stiftungen. Nur das Köppler'sche und das Röder'sche Legat, welche von Mörizscher Einwohnern gestiftet worden sind, werden der Gemeinde Mörizsch überwiesen. Insbesondere wird mit bedingungsloser Einwilligung der Gemeinde Mörizsch das zum Schulneubaue in Großdölzig verwendete sogenannte Lorick'sche Grundstück an die im Schulverbände Großdölzig verbleibenden Gemeinden und Rittergüter eigenthümlich überlassen.
3. Für die Gemeinde Mörizsch, welche auch fernerhin im gemeinsamen kirchlichen Verbände mit der königlich Sächsischen Parochie Großdölzig verbleibt, besteht überdies die von der ersteren ausdrücklich anerkannte Verpflichtung weiter, zu dem katastermäßigen Gehalte des Kirchschullehrers zu Großdölzig, den derselbe für den Kirchendienst zu beziehen hat, den zeitherigen Beitrag fortzuleisten.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden

Re z e ß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Leipzig und Merseburg, am 10. August 1898.

Dr. jur. Alexander Otto
Timotheus Anger-Coith,
Regierungsassessor.

Friedrich Kurt
von Rohrscheidt,
Regierungsrath.